



RÖWEKAMP
NOTARE | FACHANWÄLTE | RECHTSANWÄLTE

RÖWEKAMP & LEY GbR | Postfach 10 20 27 · 28020 Bremen

Bundesministerium für Gesundheit
Rochusstraße 1
53123 Bonn

nur per FAX: 0228/ 99 441-4356

Bremen, 04.06.19

Sachbearbeiterin: Frau Wigger
Telefon: 0421.9590-161
wigger@kanzlei-roewekamp.de
sw D10/1052-19/tr

Bitte stets angeben:

Aktenzeichen: 10538/13RB01

BASSG, Beratung
Ihr Zeichen: 215-21660-04

Sehr geehrte Damen und Herren,

hierdurch zeigen wir Ihnen gegenüber an, dass die BASSG e. V., Dachverband von Solidargemeinschaften im Gesundheitswesen, Altenwall 17/18, 28195 Bremen, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Urban Vogel, uns mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Unser Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 02.05.2019 teilen wir mit, dass der Anhörungstermin am Dienstag, den 11.06.2019 durch uns wahrgenommen wird. Der Unterzeichner wird an dem Termin teilnehmen.

Ferner überreichen wir als Anlage die Stellungnahme, die keine personenbezogenen Daten enthält. Mit einer Veröffentlichung sind wir ausdrücklich einverstanden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt Röwekamp
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Erbrecht

Stellungnahme der BASSG an das BMG im Rahmen des MDK-Reformgesetzes

1.

Das Ziel, im Rahmen des Gesetzesvorhabens eine gesetzliche Klarstellung für die bei Begründung der allgemeinen Krankenversicherungspflicht im Rahmen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes vorbestehenden Solidargemeinschaften zu bewirken, begrüßen und unterstützen wir nachdrücklich, da auf diese Weise die in den letzten Jahren entstandenen und existenzbedrohenden rechtlichen Auseinandersetzungen einer verbindlichen Klärung zugefügt werden können.

Auch gegen die damit verbundenen, die dauerhafte Leistungsfähigkeit sicherstellenden, Prüfungs- und Berichtspflichten bestehen keinerlei Bedenken.

Die Einfügung des § 176 SGB V wird daher von der BASSG begrüßt.

2.

Auch die weiteren Klarstellungen in Artikel 8 und 9 zu den Folgeänderungen in VAG und VVG finden die Unterstützung der BASSG, da auch insoweit das aufwändige und langwierige Prüfverfahren der BaFin durch die gesetzlichen Regelungen beendet werden kann.

3.

Die Anerkennung der Solidargemeinschaften ist darüber hinaus nicht nur im Regelungsbereich des SGB V rechtlich umstritten, sondern auch bei den gesetzlichen Vorschriften über die Berücksichtigung und Bezuschussung dieser Beiträge bei den Leistungen nach SGB II und SGB VI. Wir empfehlen daher, die nachfolgenden Änderungen ergänzend aufzunehmen:

„Artikel 10

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – Gesetz vom 13. Mai 2011, BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 26 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden nach den Worten „Versicherungsvertragsgesetzes genügen,“ die Worte „oder in einer Solidargemeinschaft gem. § 176 SGB V abgesichert sind“ eingefügt.“

„Artikel 11

Änderung des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – Gesetz vom 19. Februar 2002, BGBl. I S. 754, 1404), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 106 wird wie folgt geändert:

a)

In Abs. 1 werden nach den Worten „versichert sind“ die Worte „oder in einer Solidargemeinschaft gem. § 176 SGB V abgesichert sind“ eingefügt.

b)

In Abs. 3 werden nach den Worten „Aufsicht unterliegt,“ die Worte „oder in einer Solidargemeinschaft gem. § 176 SGB V abgesichert sind“ eingefügt.

c)

In Abs. 4 werden nach den Worten „einem Krankenversicherungsunternehmen“ die Worte „oder in einer Solidargemeinschaft abgesichert sind“ eingefügt.“

4.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Gesetzentwurf nach dem Inhalt der Begründung auch das Ziel verfolgt wird, die an die Solidargemeinschaften nach den Kriterien des § 176 SGB V n.F. geleisteten Beiträge als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuer steuerlich abzugsfähig zu gestalten (S. 43 des Entwurfes).

Die Solidargemeinschaften sind zurzeit Gegenstand einer Vielzahl von Rechtsbehelfs- und finanzgerichtlichen Verfahren. Zuletzt hat das Niedersächsische Finanzgericht mit Urteil vom 28.03.2019 die Abzugsfähigkeit der Beiträge an eine Solidargemeinschaft im Sinne von § 176 SGB V n.F. mit der Begründung verweigert, dass Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Beiträge auch nach der gebotenen Auslegung der im durch das AmtshilfsRLUMsG vom 26. Juni 2013 (Abzugsfähigkeit von Beiträgen an eine Einrichtung der anderweitigen Absicherung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V) noch immer sei, dass es sich um eine Anbieter gem. § 10 Abs. 2 Nr. 2 lit a) bis d) EStG handele. Hierzu gehörten Solidargemeinschaften nicht

Die Revision gegen das Urteil wurde gem. § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage der Abzugsfähigkeit von Beiträgen an eine Solidargemeinschaft zugelassen, eingelegt und zwischenzeitlich begründet. Das Verfahren wird beim BFH zum Aktenzeichen X R 12/19 geführt. Eine Kopie des Urteils und der Revisionsbegründung fügen wir bei.

Damit auch die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Abzugsfähigkeit der Beiträge an Solidargemeinschaften iSd. § 176 SGB V n.F. sichergestellt wird, empfehlen wir, auch eine Klarstellung im EStG nachfolgenden Inhalts vorzunehmen:

„Artikel 12

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I, S. 357) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Nr. 2 lit. d) werden nach dem Wort „Sozialversicherungsträger“ die Worte „oder Solidargemeinschaften gem. § 176 SGB V“ eingefügt.

Entsprechend sollte dann auch in der Begründung folgender Wortlaut eingefügt werden:

Die Änderung dient der Klarstellung des steuerlichen Sonderausgabenabzugs für Beiträge an Solidargemeinschaften und zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten über die Auslegung des Gesetzestatbestands

5. Das in Art. 10 vorgesehene Inkrafttreten wäre dann als Art. 13 zu regeln.

Mit diesen Änderungen würde dem gesetzgeberischen Ziel, die bereits im Jahr 2007 beabsichtigte Anerkennung von vorbestehenden Solidargemeinschaften, deren Ansprüche dauerhaft erfüllbar sind und der entsprechende Nachweis sichergestellt ist, nunmehr rechtssicher umzusetzen.